

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung..... 523

Bekanntmachung des Kreises Viersen

5. Änderung vom 01.07.2016 der Satzungen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen, in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmthal sowie außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmthal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen

Auf Grund

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527/SGV NRW 2011) sowie Tarifstellen 23.8.4.1, 23.8.4.7, 23.08.4.9, 23.8.4.11 und 23.8.4.12 des Anhanges 1.23 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), in den zur Zeit geltenden Fassungen
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 661) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Kreistag am 30.06.2016 folgende Änderungs-

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo.– Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

satzung beschlossen:

Gebühr Euro	25,10 €
-------------	---------

Artikel 1

Die §§ 2 und 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tiererschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

		Gebühr
Rindfleisch		
a) ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	9,84 €
b) Jungrinder	je Tier Euro	9,84 €
Einhufer – Equidenfleisch	je Tier Euro	30,98 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von		
a) weniger als 25 kg	je Tier Euro	1,50 €
b) mindestens 25 kg	je Tier Euro	1,50 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von		
a) weniger als 12 kg	je Tier Euro	6,91 €
b) mindestens 12 kg	je Tier Euro	6,91 €
Für zusätzliche amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen von außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachteten als Haustiere gehaltenen Huftieren erfolgt die Anrechnung eines zusätzlichen Gebührenanteils. Dieser Gebührenanteil beläuft sich auf 1/3 des Stundensatzes höherer Dienst, der vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlicht wurde.		

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger¹ entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 21,30 € ermäßigt.

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 wird folgende Gebühr erhoben

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von	
a) weniger als 12 kg je Tier Euro	10,00 €
b) mindestens 12 kg je Tier Euro	10,00 €

§ 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können die nachfolgenden Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

an Sonntagen	0,13 €
an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	0,69 €
an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	0,77 €
in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	0,11 €

Artikel 2

Die §§ 2 und 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tiererschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende

¹ Nach § 6 Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung i. V. m. § 2 b Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung muss die Übertragung der Trichinenprobenentnahme durch die zuständige Behörde auf den Jäger erfolgt sein.

Gebühren erhoben:

		Gebühr
Rindfleisch		
a)	ausgewachsene Rinder je Tier Euro	12,30 €
b)	Jungrinder je Tier Euro	12,30 €
Einhufer - Equidenfleisch je Tier Euro 32,98 €		
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von		
a)	weniger als 25 kg je Tier Euro	2,47 €
b)	mindestens 25 kg je Tier Euro	2,47 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von		
a)	weniger als 12 kg je Tier Euro	8,91 €
b)	mindestens 12 kg je Tier Euro	8,91 €
Für zusätzliche amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen von außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachteten als Haustiere gehaltenen Huftieren erfolgt die Anrechnung eines zusätzlichen Gebührenanteils. Dieser Gebührenanteil beläuft sich auf 1/3 des Stundensatzes höherer Dienst, der vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlicht wurde.		

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro	25,10 €
-------------	---------

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger¹ entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 21,30 € ermäßigt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von	
a)	weniger als 12 kg je Tier Euro 27,88 €
b)	mindestens 12 kg je Tier Euro 27,88 €

§ 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können die nachfolgenden Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

an Sonntagen	0,29 €
an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	1,56 €
an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	1,74 €
in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	0,26 €

Artikel 3

Die §§ 2 und 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

		Gebühr
Rindfleisch		
a)	ausgewachsene Rinder je Tier Euro	15,60 €
b)	Jungrinder je Tier Euro	15,60 €
Einhufer - Equidenfleisch je Tier Euro 32,98 €		
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von		
a)	weniger als 25 kg je Tier Euro	5,20 €
b)	mindestens 25 kg je Tier Euro	5,20 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von		
a)	weniger als 12 kg je Tier Euro	8,91 €
b)	mindestens 12 kg je Tier Euro	8,91 €

Für zusätzliche amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen von außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachteten als Haustiere gehaltenen Huftieren erfolgt die Anrechnung eines zusätzlichen Gebührenanteils. Dieser Gebührenanteil beläuft sich auf 1/3 des Stundensatzes höherer Dienst, der vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlicht wurde

an Sonntagen	0,50 €
an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	2,71 €
an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	3,01 €
in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	0,45 €

Artikel 4

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Die §§ 2 und 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung außerhalb der Schlachttstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen wird wie folgt neu gefasst:

Gebühr Euro	25,10 €
-------------	---------

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen außerhalb der Schlachttstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger¹ entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 21,30 € ermäßigt.

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

		Gebühr
Rindfleisch		
a) ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	22,43 €
b) Jungrinder	je Tier Euro	22,43 €
Einhufer - Equidenfleisch		je Tier Euro 32,98 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von		
a) weniger als 25 kg	je Tier Euro	10,90 €
b) mindestens 25 kg	je Tier Euro	10,90 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von		
a) weniger als 12 kg	je Tier Euro	8,91 €
b) mindestens 12 kg	je Tier Euro	8,91 €

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von	
a) weniger als 12 kg	je Tier Euro 27,88 €
b) mindestens 12 kg	je Tier Euro 27,88 €

§ 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können die nachfolgenden Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

Für zusätzliche amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen von außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachteten als Haustiere gehaltenen Huftieren erfolgt die Anrechnung eines zusätzlichen Gebührenanteils. Dieser Gebührenanteil beläuft sich auf 1/3 des Stundensatzes höherer Dienst, der vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlicht wurde

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinen-untersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro	25,10 €
-------------	---------

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger¹ entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 21,30 € ermäßigt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von		
a) weniger als 12 kg	je Tier Euro	27,88 €
b) mindestens 12 kg	je Tier Euro	27,88 €

- (4) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen (Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist) werden folgende Gebühren erhoben:

		Gebühr
Rindfleisch		
a) ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	39,74 €
b) Jungrinder	je Tier Euro	39,74 €
Einhufer - Equidenfleisch		je Tier Euro 49,86 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von		
a) weniger als 25 kg	je Tier Euro	29,40 €
b) mindestens 25 kg	je Tier Euro	29,40 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von		
a) weniger als 12 kg	je Tier Euro	26,76 €
b) mindestens 12 kg	je Tier Euro	26,76 €

§ 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können nachfolgende Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird.

Zuschlag je untersuchtes Tier:

Rind	11,71 €
Schwein	4,72 €
Schaf/Ziege	4,33 €

Artikel 5

Die Artikel 1 – 4 treten zum 02.07.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die fünfte Änderung der Satzungen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen, in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal sowie außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 01.07.2016

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
